



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 30. September 2020

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-65.pdf>)

zuletzt geändert durch:

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2025 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-44.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. August 2021 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-54.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 25 Geltungsbereich	3
§ 26 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 27 Ziele des Masterstudiengangs	4
§ 28 Akademischer Grad.....	4
§ 29 Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiums.....	4
§ 30 Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen	5
§ 31 Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit	5
§ 32 Form und Bewertung der Masterarbeit	6
§ 33 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	7
Anhang 1: Profile im Masterstudiengang Politikwissenschaft.....	8
Der Masterstudiengang Politikwissenschaft.....	9
Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und Europäische Politik	10
Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Moderne Politische Theorie.....	11
Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politikfeldanalyse	12
Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Soziologie	13
Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft	14
Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Computational Social Science	15
Anhang 2: Wählbare politikwissenschaftliche Module.....	16
1. Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden	16
2. Module aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik.....	18
3. Module aus dem Teilgebiet Moderne Politische Theorie	19
4. Module aus dem Teilgebiet Computational Social Science	21
5. Module aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse	21
6. Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	22
7. Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	23
8. Modul Abschlussarbeit.....	24

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 25

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im universitären Masterstudiengang Politikwissenschaft der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO SoWi Vorrang.

§ 26

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Politikwissenschaft setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, in dem mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht wurde, sowie den Nachweis von Leistungen des Fachs Politikwissenschaft einschließlich methodischer Kompetenzen (Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik) im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten, von denen mindestens 50 ECTS-Punkte Leistungen des Fachs Politikwissenschaft sein müssen, voraus. ²Abweichend von Satz 1 wird bei Nachweis von Leistungen des Fachs Politikwissenschaft einschließlich methodischer Kompetenzen (Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik) im Umfang von mindestens 90 ECTS-Punkten, davon Leistungen des Fachs Politikwissenschaft im Umfang von mindestens 70 ECTS, im qualifizierenden Abschluss eine Gesamtnote von mindestens 3,0 für den Zugang vorausgesetzt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 weniger als 20 ECTS-Punkte in Methoden der empirischen Sozialforschung und der Statistik nachweisen, werden mit der Auflage zugelassen, dass eines oder mehrere Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie und der Modulgruppe Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik gemäß Anhang 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren sind.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die im qualifizierenden Abschluss gemäß Abs. 1 weniger als die geforderten Kompetenzen aus dem Bereich der Politikwissenschaft nachweisen, werden mit der Auflage zugelassen, dass eines oder mehrere Module gemäß der

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren sind.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. ²Der Erwerb des Abschlusses sowie der Erwerb der fehlenden Kompetenzen muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 27

Ziele des Masterstudiengangs

¹Das Masterstudium führt zu einem zweiten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im forschungsorientiert ausgerichteten Fach Politikwissenschaft. ²Im Masterstudium werden vertiefte Fachkenntnisse sowie die Voraussetzungen vermittelt, um die Zusammenhänge des Faches überblicken zu können. ³Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Zusammenhänge im Bereich der Politik einschließlich der öffentlichen Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären. ⁴Zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte kann ein Studienschwerpunkt gewählt werden.

§ 28

Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Politikwissenschaft wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ in Politikwissenschaft verliehen.

§ 29

Aufbau, Inhalt und Umfang des Masterstudiums

(1) ¹Der Masterstudiengang erstreckt sich auf die im Anhang angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Die Module sind zu Modulgruppen zusammengefasst, wobei den Modulen die im Anhang angegebenen ECTS-Punkte, sowie Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zugeordnet sind. ³Die Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, ihre Module so zu wählen, dass die Gesamtanzahl von 120 ECTS-Punkten für den Masterabschluss erreicht wird.

(2) Module und Modulprüfungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

(3) Das Studium kann in einem der folgenden sieben Profile absolviert werden, deren Zusammensetzung im Anhang aufgeführt ist:

- a) Master of Arts in Politikwissenschaft;
- b) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Internationale und europäische Politik;

- c) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Moderne Politische Theorie;
- d) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politikfeldanalyse;
- e) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Politische Soziologie;
- f) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Vergleichende Politikwissenschaft;
- g) Master of Arts in Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Computational Social Science.

(4) Der nach Abs 3, Buchstabe b-h gewählte Studienschwerpunkt wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(5) Als politikwissenschaftliche Teilgebiete im Sinne dieser Ordnung gelten:

- Internationale und europäische Politik,
- Vergleichende Politikwissenschaft,
- Politische Theorie,
- Politische Soziologie,
- Politikfeldanalyse,
- Computational Social Science.

§ 30

Von der APO SoWi abweichende Bestimmungen

¹Abweichend von § 12 Abs. 3 APO SoWi können auf Antrag die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen von höchstens zwei bestandenen Modulen jeweils einmal freiwillig wiederholt werden, sofern noch nicht alle zum Bestehen des Studiums erforderlichen Leistungen erbracht sind. ²Dies gilt ausschließlich für Module, die der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zugeordnet sind. ³Die freiwillige Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten erfolgreichen Ablegen der Prüfung und innerhalb der Höchststudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi erfolgen. ⁴Gewertet wird die jeweils bessere Note. ⁵Eine freiwillige Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 31

Zulassung zur Masterarbeit, Thema, Bearbeitungszeit

(1) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 17 APO SoWi.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit und die bzw. der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüferin bzw. Prüfer werden dem Prüfling vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfling ausgegeben. ³Das Thema der Arbeit muss

einem der in § 29 Abs. 5 aufgeführten politikwissenschaftlichen Teilgebiete entnommen sein. ⁴Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(3) Das Thema kann innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden, wenn Gründe vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ⁴Bei Vorliegen von Gründen, die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten sind, kann die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag, der ein Votum der Prüferin bzw. des Prüfers umfassen sollte, um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens zwei Monate unterbrochen werden. ⁶Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

(5) Der Ausgabetag für das Thema der Masterarbeit gemäß Abs. 4 muss durch den Prüfling so gewählt werden, dass das Studium innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 APO SoWi abgeschlossen werden kann.

§ 32

Form und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher oder englischer Sprache abzufassen sowie innerhalb der Frist gemäß § 31 Abs. 4 in drei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. ²Jeder gebundenen Ausfertigung ist eine elektronische Fassung der gesamten Arbeit im PDF-Format beizufügen.

(2) ¹Die Masterarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie von einer vom Prüfungsausschuss bestellten weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer bewertet. ²Die Bewertungsgründe sind in einem schriftlichen Gutachten darzulegen. ³Die Prüfer sind aufgefordert, eine Einigung bei der Note zu erzielen. ⁴Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note. ⁵Hierzu kann er einen weiteren Prüfer bzw. eine weitere Prüferin bestellen.

(3) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht gemäß § 31 Abs. 4 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei Übersendung der Masterarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(4) Wird eine fristgerecht abgegebene Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfling spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.

(5) Stellt die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung dar, soll die Beurteilung innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe erfolgen.

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-52.pdf>), geändert durch vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. August 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-56.pdf>), außer Kraft.

Anhang 1:

Profile im Masterstudiengang Politikwissenschaft

¹Im Masterstudiengang Politikwissenschaft sind Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten in den folgenden Modulgruppen zu erbringen. ²Sofern eine Modulgruppe einen Wahlpflichtbereich beinhaltet, kann die im Studiengang und die in der Modulgruppe zu erreichende ECTS-Punktzahl aufgrund der zur Auswahl stehenden Modulformate in geringem Umfang überschritten werden. ³In diesem Fall gilt hinsichtlich der Gesamtnotenbildung § 11 Abs. 4, Satz 3 der APO SoWi. ⁴In die Modulgruppe Erweiterungsbereich können vorbehaltlich der besonderen Vorgaben zu einzelnen Studiengangsprofilen in dem jeweils vorgesehenen Umfang beliebige Module aus dem Masterstudienprogramm nicht-politikwissenschaftlicher Fächer eingebracht werden. ⁵Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot. ⁶Für die nicht-politikwissenschaftlichen Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind. ⁷In dem jeweils vorgesehenen Umfang können auch politikwissenschaftliche Module eingebracht werden, die im Rahmen eines optionalen gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Universität erworben werden und sich inhaltlich nicht wesentlich mit den Modulen überschneiden, die in die anderen Modulgruppen eingebracht werden. ⁸ § 10 APO SoWi bleibt unberührt.

Der Masterstudiengang Politikwissenschaft

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Leistungen	Module gemäß Anhang 2 aus mindestens drei politikwissenschaftlichen Teilgebieten im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS.	44-74
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: - weitere Module aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2 - Module aus höchstens zwei nicht-politikwissenschaftlichen Fächern; - Module aus dem gelenkten Auslandsstudium - PWM-WS1	0-30
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus einem politikwissenschaftlichen Teilgebiet	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Internationale und Europäische Politik**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: - weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten sowie aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2; - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten. - PWM-WS1	44
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Moderne Politische Theorie**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Theorie gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: - weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten sowie aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2; - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten. - PWM-WS1	44
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Theorie	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Politikfeldanalyse**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: - weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten sowie aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2; - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten. - PWM-WS1	44
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Politische Soziologie**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaft- liche Methoden	1. Politikwissenschaftliche Methoden III oder Politikwissenschaftliche Methoden IV 2. Ein weiteres Modul aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden	16
Modulgruppe Politikwissenschaft- licher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie sowie höchstens ein Modul aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft gemäß Anhang 2	30
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: - weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten sowie aus dem Bereich politik- wissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2; - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten. - PWM-WS1	44
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Vergleichende Politikwissenschaft**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft gemäß Anhang 2 sowie höchstens ein Modul aus dem Teilgebiet Politische Soziologie	30
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: - weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten sowie aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2; - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern im Umfang von höchstens 16 ECTS oder Module aus dem gelenkten Auslandsstudium im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten. - PWM-WS1	44
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft	30
Summe		120

**Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt
Computational Social Science**

Modulgruppe	Module	ECTS-Punkte
Modulgruppe Politikwissenschaftliche Methoden	Zwei Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2	16
Modulgruppe Politikwissenschaftlicher Schwerpunkt	Drei Module aus dem Teilgebiet Computational Social Science gemäß Anhang 2 sowie Modul PWM-PT-HS5 Hauptseminar: Politische Theorie V	30
Modulgruppe Informatik und Wirtschaftsinformatik	Module aus den Fächern Informatik und Wirtschaftsinformatik	28-32
Modulgruppe Erweiterungsbereich	Freie Kombination von Modulen nach Wahl der oder des Studierenden aus folgenden Bereichen: - weitere Module aus den politikwissenschaftlichen Teilgebieten sowie aus dem Bereich politikwissenschaftliche Methoden gemäß Anhang 2; - weitere Module aus den Fächern Informatik und Wirtschaftsinformatik; - Module aus dem gelenkten Auslandsstudium; - Module aus nicht-politikwissenschaftlichen Fächern. - PWM-WS1	12-16
Modulgruppe Masterarbeit	Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Teilgebiet Computational Social Science	30
Summe		120

In die Modulgruppen Informatik und Wirtschaftsinformatik und in die Modulgruppe Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Computational Social Science können Module der Fakultät WIAI aus dem Studienprogramm des Bachelor- und Masterstudiengangs Angewandte Informatik und des Bachelor- und Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik sowie aus dem Studienprogramm für das Nebenfach Angewandte Informatik eingebracht werden.

Anhang 2:

Wählbare politikwissenschaftliche Module

- Studierende des Masterstudiengangs Politikwissenschaft sind allgemein berechtigt, Module und Modulprüfungen gemäß dieser Ordnung ohne Nachweis besonderer Zulassungsvoraussetzungen zu belegen bzw. abzulegen. Hiervon abweichend setzt die Zulassung zum Modul PWM-IE-HS6 Hauptseminar Internationale und europäische Politik VI die Teilnahme am Projekt National Model United Nations voraus. Die Bedingungen für die Teilnahme an diesem Projekt werden vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- Studierende anderer Masterstudiengänge werden zu Hauptseminarmodulen der Politikwissenschaft zugelassen, sofern im jeweiligen Teilgebiet das Modul Einführungsvorlesung sowie entweder das Modul Proseminar oder das Modul Seminar oder das Modul Vertiefungsseminar gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder gleichwertige Kompetenzen nachgewiesen werden; Spiegelstrich eins Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Abweichend von Spiegelstrich zwei, Satz 1 können Studierende anderer Masterstudiengänge ohne weitere Voraussetzungen an dem Modul PWM-PT-HS5 Hauptseminar Politische Theorie V teilnehmen.
- Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

1. Module aus dem Bereich Politikwissenschaftliche Methoden

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-ME-HS1	Hauptseminar Politikwissenschaftliche Methoden I	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio

PWM-ME- HS2	Hauptseminar Politik- wissenschaftliche Methoden II	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-ME- HS3	Hauptseminar Politik- wissenschaftliche Methoden III	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-ME- HS4	Hauptseminar Politik- wissenschaftliche Methoden IV	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-ME- HS5	Hauptseminar Politik- wissenschaftliche Methoden V	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio

PWM-ME- HS6	Hauptseminar Politik- wissenschaftliche Methoden VI	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
----------------	---	----	---	---

2. Module aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-IE-V	Vorlesung (MA) Internationale und europäische Politik I	WP	6	- schriftliche Prüfung
PWM-IE- HS2	Hauptseminar Internationale und europäische Politik II	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-IE- HS3	Hauptseminar Internationale und europäische Politik III	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio

PWM-IE-HS4	Hauptseminar Internationale und europäische Politik IV	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-IE-HS5	Hauptseminar Internationale und europäische Politik V	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-IE-HS6	Hauptseminar Internationale und europäische Politik VI	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio

3. Module aus dem Teilgebiet Moderne Politische Theorie

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-PT-V	Vorlesung (MA) Politische Theorie I	WP	6	- schriftliche Prüfung

PWM-PT- HS2	Hauptseminar Politische Theorie II	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-PT- HS3	Hauptseminar Politische Theorie III	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-PT- HS4	Hauptseminar Politische Theorie IV	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-PT- HS5	Hauptseminar Politische Theorie V	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio

4. Module aus dem Teilgebiet Computational Social Science

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-CS-V	Vorlesung (MA) Computational Social Science I	WP	6	- schriftliche Prüfung
PWM-CS- HS2	Hauptseminar Computational Social Science II	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-CS- HS3	Hauptseminar Computational Social Science III	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio

5. Module aus dem Teilgebiet Politikfeldanalyse

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-PF-V	Vorlesung (MA) Politikfeldanalyse I	WP	6	- schriftliche Prüfung
PWM-PF- HS2	Hauptseminar Politik- feldanalyse II	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio

PWM-PF-HS3	Hauptseminar Politikfeldanalyse III	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-PF-HS4	Hauptseminar Politikfeldanalyse IV	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-PF-HS5	Hauptseminar Politikfeldanalyse V	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder
				- Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio

6. Module aus dem Teilgebiet Politische Soziologie

Modulkürzel	Modul	P/WP	ECTS	Modulprüfungen
PWM-PS-V	Vorlesung (MA) Politische Soziologie I	WP	6	- schriftliche Prüfung

PWM-PS- HS2	Hauptseminar Politische Soziologie II	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-PS- HS3	Hauptseminar Politische Soziologie III	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio

7. Module aus dem Teilgebiet Vergleichende Politikwissenschaft

Modulkürzel	Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modulprüfung
PWM-VP-V	Vorlesung (MA) Vergleichende Politikwissenschaft I	WP	6	- schriftliche Prüfung
PWM-VP- HS2	Hauptseminar Vergleichende Politikwissenschaft II	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio

PWM-VP- HS3	Hauptseminar Vergleichende Politikwissenschaft III	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio
PWM-VP- HS4	Hauptseminar Vergleichende Politikwissenschaft IV	WP	8	- Portfolio oder - schriftliche Hausarbeit oder - Klausur oder - Referat oder - Referat mit Hausarbeit oder - Referat mit Portfolio

8. Modul Abschlussarbeit

Modulkürzel	Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modulprüfung
PWM-AB	Masterarbeit mit Kolloquium	P	30	Masterarbeit mit Referat (unbenotet)

9. Sonstige Module

Modulkürzel	Modulbezeichnung	P/WP	ECTS	Modulprüfung
PWM-WS1	Workshop Introduction to R	WP	3	Portfolio (unbenotet)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020.

Bamberg, 30. September 2020

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2020.